

4. Satzung zur Änderung der Trinkwasserabgabensatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ) (Trinkwasserabgabensatzung)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

§ 1 Allgemeines

II. Beiträge

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Entstehung der Beitragspflicht
- § 8 Vorausleistungen
- § 9 Veranlagung und Fälligkeit
- § 10 Ablösung durch Vertrag
- § 11 Billigkeitsregelungen

III. Hausanschlüsse

§ 12 Kostenerstattungsanspruch

IV. Gebühren

- § 13 Grundsatz
- § 14 Grundgebühr
- § 15 Trinkwassermengengebühr
- § 16 Gebührenpflichtige
- § 17 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 18 Erhebungszeitraum
- § 19 Veranlagung und Fälligkeit

V. Gemeinsame Vorschriften

- § 20 Umsatzsteuer
- § 21 Billigkeitsmaßnahmen
- § 22 Widerspruchsfrist, Mahnungen, Säumniszuschläge
- § 23 Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung
- § 24 Auskunftspflicht
- § 25 Anzeigepflicht
- § 26 Datenverarbeitung
- § 26 a Beteiligung Dritter
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBL. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26.04.1999 (GVBl. LSA S. 152), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 09.10.1992 (GVBL. LSA S. 730) in der Bekanntmachung der Neufassung des GKG-LSA vom 26.02.1998 (GVBL. LSA S.

81) sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBL. LSA S. 105) in der Bekanntmachung der Neufassung des KAG-LSA vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405), in der Fassung vom 18.08.2000 (GVBL.S. 526), hat die Verbandsversammlung des WWAZ in ihrer Sitzung am 26.11.2001 folgende 3. Satzung zur Änderung der Trinkwasserabgabensatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (im folgenden WWAZ genannt) - Trinkwasserabgabensatzung - beschlossen.

I. Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- (1) Der WWAZ betreibt die Trinkwasserversorgung in seinem Verbandsgebiet nach Maßgabe der Trinkwasserversorgungssatzung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Abgabensatzung,
 - (a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen bzw. für nutzbare Teile von ihr.
 - (b) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen (Trinkwassergebühren) und Standrohrbereitstellung.
 - (c) Hausanschlusskosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse.

II. Beiträge

§ 2 Grundsatz

- (1) Der WWAZ erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Benutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen bzw. nutzbare Teile von ihr Beiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Trinkwasserversorgungsbeitrag deckt nicht die Kosten für den Hausanschluss.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen angeschlossen sind oder angeschlossen werden können und für die
 - (a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

- (b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. (1) nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich - rechtlichen Sinne. Als ein Grundstück gelten mehrere, für sich allein nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke als ein Grundstück, wenn sie aneinander grenzen und nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich genutzt werden können sowie ein- und demselben Eigentümer gehören. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich – rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Trinkwasserbeitrag wird für die Bereitstellung der öffentlichen Einrichtungen zur Trinkwasserversorgung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.
- (2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen - insofern sie nicht unter Nr. 5 oder Nr. 6 fallen - die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist,
 2. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen – sofern sie nicht unter Nr. 5 oder Nr. 6 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 5 oder Nr. 6 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für dies darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen – sofern sie nicht unter Nr. 5 oder Nr. 6 fallen – die Fläche im Satzungsgebiet;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 5 oder Nr. 6 fallen,

- (a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - (b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstückseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft.
5. die über die sich nach Nr. 1 lit. b) oder Nr. 3 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 3 der der Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstigen Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze, nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
 7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenze jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch dies Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken
1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11

- Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;
3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
 4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 5. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1, die Höhe der baulichen Anlagen nach Nr. 2 oder die Baumassenzahl nach Nr. 3 überschritten wird, die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1-3;
 6. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - (a) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - (b) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - (c) die in anderen Baugebieten liegen. der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1-3;
 7. für die durch Bebauungsplan eine sonstigen Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden. die Zahl von einem Vollgeschoss;
 8. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie
 - (a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - (b) unbebaut sind, die der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
 10. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist – bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 8 – die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;

2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- (6) Bei der Bestimmung der Vollgeschosse gem. Absätze 4 und 5 sind die Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen außer Betracht zu lassen. Befinden sich auf dem Grundstück keine weiteren Gebäude, als die in Satz 1 genannten, gilt das Grundstück als unbebaut im Sinne dieser Satzung. Das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.

§ 5 Beitragssatz^{1 [1]}

Der Trinkwasserbeitrag für die Herstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen beträgt je m², der nach § 4 in Ansatz zu bringenden Grundstücksfläche 5,93 € einschließlich 16 % Umsatzsteuer.

Die Beitragssätze für die Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Für Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.
- (3) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (4) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt anstelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne des § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).
- (5) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes oder bei Wohn- und Teileigentum auf diesem.

§ 7 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Möglichkeit der Inanspruchnahme der betriebsfertigen öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage für den Beitragspflichtigen.

^[1] Änderung § 5 Satz 1, die Änderung tritt am 18. Dezember 2001 in Kraft

- (2) Beiträge können auch für einzelne Teile der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage erhoben werden, sobald diese Teile selbstständig für den Beitragspflichtigen benutzbar sind.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld, sowie auf die Hausanschlusskosten, können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach den für den Beitrag geltenden Vorschriften erhoben. Der § 6 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet. Die Vorausleistung soll 60 % der späteren Beitragsschuld nicht übersteigen.

§9 Veranlagung und Fälligkeit

Der Trinkwasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§10 Ablösung durch Vertrag

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in §§ 4 und 5 bestimmte Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11 Billigkeitsregelungen

- (1) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, sind nur begrenzt heranzuziehen. Die Durchschnittsgröße eines Wohngrundstückes im Verbandsgebiet beträgt 865 m². Als übergroß gelten nach § 6c Abs.2 S.2 KAG-LSA solche Wohngrundstücke, die 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße (1.123 m²) liegen.
- (2) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße von 865 m² der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Entsorgungsgebiet des WWAZ, gelten derartige Wohngrundstücke als übergroß, wenn die unter Berücksichtigung des § 4 Abs.6 dieser Satzung zu berechnenden Vorteilsfläche die Durchschnittsgröße um 29,9 % (Vorteilsfläche größer als 1.123 m²) überschreitet. Diese 1.123 m² sind die Begrenzungsfläche im Sinne der Satzung. In diesem Sinne übergroße Grundstücke werden bezüglich der Begrenzungsflächen im vollen Umfang, hinsichtlich der diese Begrenzungsfläche bis zu 50% v. H. übersteigende Vorteilsfläche (das sind weitere 561 m²) zu 50 % v. H. und wegen einer darüber hinaus bestehenden

Vorteilsfläche zu 30 v. H. des sich nach § 4 in Verbindung mit § 5 dieser Satzung zu berechnenden Trinkwasserbeitrages herangezogen.

- (3) Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. 6 bestimmten Grundstücksflächen oder auf einem unter § 4 Abs. 6 fallendes Grundstück errichtet sind, und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben gemäß § 6c Abs. 3 KAG-LSA beitragsfrei. Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteilen wird unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 5 dieser Satzung Rechnung getragen.
- (4) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Zinsen sind nach der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, 1977, S. 269) in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

III. Hausanschlüsse

§ 12

Kostenerstattungsanspruch ^{2 [2]}

- (1.) Dem WWAZ sind die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse nach folgenden Einheitssätzen zu erstatten:

Bezeichnung der Leistung	Einheit	Einheitssatz in €
A. Aufbruch und Wiederherstellung der Oberflächen zur Verlegung der Trinkwasserhausanschlussleitungen (Rohrgraben)		
1. Bis zu einer Länge von 4,5 m unabhängig von der Befestigungsart werden abgerechnet:	m	149,05
2. Für alle über 4,5 m hinausgehenden Längen werden abgerechnet für		
a. nicht befestigte Oberflächen	m	50,93
b. befestigte Oberflächen.	m	73,55
B. Verlegung der Hausanschlussleitung einschließlich Anschluss an die Hauptleitung und Anschluss an die Hausinstallation inkl. Wasserzähleranlage (ohne Rohrgraben)	pro Hausanschluss	788,03

^{2[2]} Änderung § 12 Abs. 1, die Änderung gilt in dieser Fassung seit dem 16. Oktober 2001

C. Verlegung und Anschluss der Hausanschlussleitung nur an die Hausinstallation (für Hausanschlussleitungen, die bereits an die öffentliche Leitung angeschlossen und bis zur Grundstücksgrenze verlegt wurden (ohne Rohrgraben).	pro Hausanschluss	449,86
D. Anschluss der Hausanschlussleitung an die öffentliche Versorgungsleitung (ohne Rohrgraben)	pro Hausanschluss	635,49
Bauwasseranschluss	pro Anschluss	266,89

Die in der vorangegangenen Tabelle ausgewiesenen Beträge beinhalten bereits die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 16 %.

- (1) Als befestigt gelten alle Flächen, die aufgrund des auf dem Erdreich aufgetragenen Oberflächenmaterials erhöhten Aufwand für die Herstellung eines Leitungsgrabens erfordern. Befestigte Oberflächen im Sinne von § 1 A Ziffer 2 liegen insbesondere vor, wenn diese mit Bitumen, Pflasterflächen oder Beton versehen sind.
- (2) Die Einheitssätze gelten für Trinkwasserhausanschlüsse bis zu einer Nennweite von DN 50 mm (2“).
- (3) Die Kosten für die Beseitigung, Veränderung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse für die Trinkwasserversorgung sind vom Anschlussnehmer zu erstatten. Für die Definition des Anschlussnehmers gelten die Regelungen des § 6 dieser Satzung.
- (4) Verlangt der WWAZ vom Anschlussnehmer das Setzen eines geeigneten Wasserzählerschachtes oder Wasserzählerschranks, so erfolgt dieses auf Kosten des Anschlussnehmers.
- (5) Der Trinkwasserhausanschluss bemisst sich von der Hauptleitung bis einschließlich Wasserzähleranlage. Wasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten als in der Straßenmitte verlaufend. Dabei gelten als Straßen alle diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (6) Trinkwasserhausanschlüsse größer DN 50 mm, Herstellung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten der Unterhaltung sind nach tatsächlichen Kosten zu erstatten.
- (7) Die §§ 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.
- (8) Für die Hausanschlusskosten wird eine Vorausleistung von 255,65 €, einschließlich der Umsatzsteuer vorab erhoben.
- (9) Die Hausanschlusskosten werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

IV. Gebühren

§ 13 Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungseinrichtungen erhebt der WWAZ Trinkwassergebühren. Gebührenbestandteil ist auch das vom Verband zu entrichtende Wassernutzungsentgelt.
- (2) Die Trinkwassergebühren werden als Grundgebühr und als Trinkwassermengengebühr erhoben.

§ 14 Grundgebühr ^[3]

- (1) Die Grundgebühr beinhaltet die Kosten für die Vorhaltung der Versorgungsleitungen und sonstigen wasserwirtschaftlichen Anlagen, sowie für die Miete des Wasserzählers.
- (2) Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt pro Grundstücksanschluss in Abhängigkeit von der Größe des Wasserzählers.
- (3) Die Grundgebühr beträgt jährlich, einschließlich 7% Umsatzsteuer für,

Qn 2,5	=	39,39	€
Qn 6,0	=	55,26	€
Qn 10,0	=	125,83	€
Qn 15,0	=	874,24	€
Qn 25,0	=	965,05	€
Qn 40,0	=	1.047,66	€
Qn 60,0	=	1.248,44	€
Qn 150,0	=	1.961,84	€
Qn 250,0	=	2.347,53	€
Qn 400,0	=	3.820,82	€
Qn 600,0	=	4.730,62	€

Verbundzähler *:

Qn 15,0	=	2.209,67	€
Qn 40,0	=	2.828,42	€
Qn 60,0	=	3.423,09	€
Qn 150,0	=	5.294,12	€

* plus dem 2 Verbundzähler

Im Bescheid wird die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen.

- (4) Bei einer Wasserentnahme mittels eines Standrohres beträgt die Nutzungsgebühr 2,74 €, einschließlich 7% Umsatzsteuer pro Tag. Es ist ein Sicherheitsbetrag von 409,03 €, pro Standrohr zu entrichten, der mit den Gebühren abschließend verrechnet wird.

- (5) Die Grundgebühr ist neben der Trinkwassermengengebühr zu entrichten.

§ 15 Trinkwassermengengebühr^{3[4]}

- (1) Die Trinkwassermengengebühr wird nach der Menge des aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit ist der m³ Wasser.
- (2) Der WWAZ stellt die verbrauchte Wassermenge durch Wasserzähler fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom WWAZ unter Zugrundelegung des Verbrauchs der Vorjahre, unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen, geschätzt.
- (4) Wenn durch Schäden oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Gebührenpflichtige dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.
- (5) Die Trinkwassermengengebühr beträgt 1,36 €/m³ einschließlich 7% Umsatzsteuer. Im Beitragsbescheid wird die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen.
- (6) Für die vorübergehende Wasserentnahme mittels eines Standrohres beträgt die Trinkwassermengengebühr 1,36 €/m³ einschließlich 7% Umsatzsteuer. Im Beitragsbescheid wird die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen. Es werden 20 m³ als Mindestmenge berechnet.
- (7) Bei der Verwendung von Brauch- und/oder Betriebswasser aus Eigenversorgungsanlagen, Niederschlagswasserauffangananlagen, Niederschlagswasseraufbereitungsanlagen, u. ä. sind diese Anlagen mit Wasserzähler zum Nachweis der Wassermengen zu versehen. Die Verwendung dieser Anlagen ist dem WWAZ schriftlich anzuzeigen. Der Wasserzählereinbau hat nach den Vorgaben des WWAZ zu erfolgen. Dieser stellt die ordnungsgemäße Ausführung fest.

§ 16 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks. Der WWAZ ist auch berechtigt, diejenige oder denjenigen als gebührenpflichtig heranzuziehen, die oder der die mit der öffentlichen Trinkwasserversorgungseinrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Tage des Wechsels auf den neuen Verpflichteten über. Versäumt der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung an den so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung anfallen neben dem neuen Verpflichteten.

^[4] Änderung § 15 Abs. 5 und 6, die Änderungen treten rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft

§ 17

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht am Tage des Wasserzählereinbaus.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit der Beseitigung des Anschlusses bzw. mit dessen Stilllegung.

§18

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der vorausgegangenen Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 19

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind zweimonatliche Abschlagszahlungen am 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. im laufenden Jahr zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom WWAZ durch Bescheid nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so werden die Abschlagszahlungen nach dem Wasserverbrauch vergleichbarer Anschlussnehmer festgelegt.
- (3) Die Trinkwassergebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

V. Gemeinsame Vorschriften

§ 20

Umsatzsteuer

Alle in dieser Satzung genannten Beiträge und Gebühren enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer, so dass Bruttopreise angegeben sind.

§ 21

Stundung

Stellt die Erhebung von Beiträgen oder Gebühren in Einzelfällen eine unbillige Härte dar, so kann auf Antrag Teilzahlung oder Stundung gewährt werden.

§ 22

Widerspruchsfrist, Mahnungen, Säumniszuschläge

- (1) Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides.
- (2) Mahngebühren und Säumniszuschläge werden nach der Verwaltungskostensatzung des WWAZ erhoben.

§ 23

Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

- (1) Der WWAZ ist berechtigt, bei Vorliegen der Gründe nach § 25 der Trinkwasserversorgungssatzung die Wasserversorgung einzustellen.
- (2) Die Kosten aus einer erforderlichen Einstellung der Versorgung, sowie für die erneute Inbetriebsetzung der Wasserversorgungsanlage sind dem WWAZ nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

§ 24

Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem WWAZ bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge und Gebühren erforderlich ist.
- (2) Der WWAZ bzw. der von ihm Beauftragte kann an Ort und Stelle ermitteln.
- (3) Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 25

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WWAZ sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. Brunnen, Eigenversorgungsanlagen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem WWAZ schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Trinkwassermenge um mehr als 50 v.H. der Trinkwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem WWAZ unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 26

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9

und 10 DSG-LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den Verband zulässig.

- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekanntgewordenen personen- und grundstücks-bezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 26 a **Beteiligung Dritter** ^[5]

Der WWAZ kann, die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben von einem damit beauftragten Dritten erledigen lassen.

§ 27 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der Satzung und von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 15 Abs. 7 die Verwendung von Brauch- und/oder Betriebswasser nicht anzeigt,
 2. entgegen § 24 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 3. entgegen § 24 Abs. 2 verhindert, dass der WWAZ und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können,
 4. entgegen § 24 Abs. 2 die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 5. entgegen § 25 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 6. entgegen § 25 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 7. entgegen § 25 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
 8. entgegen § 25 Abs. 3 nicht unverzüglich mitteilt, dass sich die Mengen verändern.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, 10225,84 €, geahndet werden.

§ 28 **Inkrafttreten** ^[6]

- (1) Die Trinkwasserabgabensatzung, mit Ausnahme des Abschnitt IV., §§ 13 bis 19, tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Satzung zur

Änderung der Trinkwasserabgabensatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband (WWAZ) vom 26.02.1996, veröffentlicht am 26.03.1996 im Amtsblatt des Regierungspräsidiums Magdeburg (Ausgabe 03/96) außer Kraft.

- (2) Die Trinkwasserabgabensatzung, Abschnitt IV., §§ 13 bis 19, tritt rückwirkend ab dem 01.01.2000, in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Satzung zur Änderung der Trinkwasserabgabensatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband (WWAZ) vom 26.02.1996, veröffentlicht am 26.03.1996 im Amtsblatt des Regierungspräsidiums Magdeburg (Ausgabe 03/96) außer Kraft.

Wolmirstedt, den 30.10.2000

gez. J. Meseberg
Verbandsvorsitzender



⁴ Änderung § 5 Satz 1, die Änderung tritt am 18. Dezember 2001 in Kraft

⁵ Änderung § 12 Abs. 1, die Änderung gilt in dieser Fassung seit dem 16. Oktober 2001

⁶ Änderung § 14 Abs. 3, die Änderungen treten rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft

⁷ Änderung § 15 Abs. 5 und 6, die Änderungen treten rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft

⁸ In die Trinkwasserabgabensatzung vom 06.11.00 wird ein § 26 a eingefügt. Die Änderung tritt am 16. August 2002 in Kraft. Veröffentlicht im Amtsblatt des RP MD am 15.08.02.

⁹ Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg am 15.12.2000

6. Satzung zur Änderung der Trinkwasserabgabensatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Die Trinkwasserabgabensatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ) vom 6.11.2000 erhält folgende Änderungen

Art 1

§ 5 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„§ 5

Beitragssatz

*Der Trinkwasserbeitrag für die Herstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen beträgt je m², der nach § 4 in Ansatz zu bringenden Grundstücksfläche **6,08 € einschließlich 19 % Umsatzsteuer.***

Die Beitragssätze für die Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.“

Art 2

§ 12 Abs. 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„§ 12

Kostenerstattungsanspruch

(1.) Dem WWAZ sind die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse nach folgenden Einheitssätzen zu erstatten:

Bezeichnung der Leistung	Einheit	Einheitssatz gerundet in €
A. Aufbruch und Wiederherstellung der Oberflächen zur Verlegung der Trinkwasserhausanschlussleitungen (Rohrgraben)		
1. Bis zu einer Länge von 4,5 m unabhängig von der Befestigungsart werden abgerechnet:	m	152,00
2. Für alle über 4,5 m hinausgehenden Längen werden abgerechnet für		
a. nicht befestigte Oberflächen	m	52,00
b. befestigte Oberflächen.	m	75,00
B. Verlegung der Hausanschlussleitung einschließlich Anschluss an die Hauptleitung und Anschluss an die Hausinstallation inkl. Wasserzähleranlage (ohne Rohrgraben)	pro Hausanschluss	808,00
C. Verlegung und Anschluß der Hausanschlussleitung nur an die Hausinstallation (für Hausanschlussleitungen, die bereits an die öffentliche Leitung angeschlossen und bis zur Grundstücksgrenze verlegt wurden (ohne Rohrgraben).	pro Hausanschluss	461,00
D. Anschluss der Hausanschlussleitung an die öffentliche Versorgungsleitung (ohne Rohrgraben)	pro Hausanschluss	651,00
Bauwasseranschluss	pro Anschluss	273,00

Die in der vorangegangenen Tabelle ausgewiesenen Beträge beinhalten bereits die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19 %.

Art 3

§ 14 Abs. 4 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„(4) Bei einer Wasserentnahme mittels eines Standrohres beträgt die Nutzungsgebühr 2,74 €, einschließlich 7% Umsatzsteuer pro Tag. Es ist ein Sicherheitsbetrag von **400 €**, pro Standrohr zu entrichten, der mit den Gebühren abschließend verrechnet wird.“

Art. 4

Die Änderungen treten zum 1.1.2007 in Kraft.

Wolmirstedt, den 05.12.2006

gez. Wichmann
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

**7. Satzung zur Änderung der Trinkwasserabgabensatzung
des
Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes**

Die Trinkwasserabgabensatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ) vom 6.11.2000 erhält folgende Änderungen:

Art 1

§ 15 Abs. 5 und 6 erhalten folgenden neuen Wortlaut:

- (5) *Die Trinkwassermengengebühr beträgt 1,43 €/m³ einschließlich 7% Umsatzsteuer. Im Abgabenbescheid wird die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen.*
- (6) *Für die vorübergehende Wasserentnahme mittels eines Standrohres beträgt die Trinkwassermengengebühr 1,43 €/m³ einschließlich 7% Umsatzsteuer. Im Abgabenbescheid wird die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen. Es werden 20 m³ als Mindestmenge berechnet.*

Art 2

§ 12 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

- (1) *Dem WWAZ sind die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse nach folgenden Einheitssätzen zu erstatten:*

Art. 3

Die Änderungen treten zum 1.1.2008 in Kraft, Art. 2 rückwirkend zum 1.1.2007.

Wolmirstedt, den 10.12.2007

gez. Frank Wichmann
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

**8. Satzung zur Änderung der Trinkwasserabgabensatzung
des
Wolmirstedter Wasser und Abwasserzweckverbandes**

Die Trinkwasserabgabensatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ) vom 6.11.2000 in der Fassung vom 10.12.2007 erhält folgende Änderungen:

Art 1

§ 15 Abs. 5 und 6 erhalten folgenden neuen Wortlaut:

- (5) *Die Trinkwassermengengebühr beträgt 1,63 €/m³ einschließlich 7% Umsatzsteuer. Im Abgabenbescheid wird die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen.*
- (6) *Für die vorübergehende Wasserentnahme mittels eines Standrohres beträgt die Trinkwassermengengebühr 1,63 €/m³ einschließlich 7% Umsatzsteuer. Im Abgabenbescheid wird die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen. Es werden 20 m³ als Mindestmenge berechnet.*

Art. 3

Die Änderungen treten zum 1.1.2009.

Wolmirstedt, den 03.12.2008

Die Verbandsversammlung des WWAZ hat in ihrer Sitzung vom 21.12.2009 folgende

**9. Satzung zur Änderung
der Trinkwasserabgabensatzung
des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ)**

beschlossen:

Art. 1

Die §§ 14¹, 15¹ und 16¹ erhalten folgenden neuen Wortlaut:

§ 14. Grundgebühr

(1) *Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt grundsätzlich pro Grundstücksanschluss in Abhängigkeit von der Größe des Wasserzählers.*

(2) *Die Grundgebühr beträgt jährlich, einschließlich 7% Umsatzsteuer für,*

<i>Qn</i>	<i>2,5</i>	<i>=</i>	<i>90,00</i>	<i>€</i>
<i>Qn</i>	<i>6,0</i>	<i>=</i>	<i>216,00</i>	<i>€</i>
<i>Qn</i>	<i>10,0</i>	<i>=</i>	<i>360,00</i>	<i>€</i>
<i>Qn</i>	<i>15,0</i>	<i>=</i>	<i>540,00</i>	<i>€</i>
<i>Qn</i>	<i>25,0</i>	<i>=</i>	<i>900,00</i>	<i>€</i>
<i>Qn</i>	<i>40,0</i>	<i>=</i>	<i>1.440,00</i>	<i>€</i>
<i>Qn</i>	<i>60,0</i>	<i>=</i>	<i>2.160,00</i>	<i>€</i>
<i>Qn</i>	<i>150,0</i>	<i>=</i>	<i>5.400,00</i>	<i>€</i>
<i>Qn</i>	<i>250,0</i>	<i>=</i>	<i>9.000,00</i>	<i>€</i>
<i>Qn</i>	<i>400,0</i>	<i>=</i>	<i>14.400,00</i>	<i>€</i>
<i>Qn</i>	<i>600,0</i>	<i>=</i>	<i>21.600,00</i>	<i>€</i>

Ist ein Verbundzähler vorhanden, gilt die höhere Größe.

(3) *Bei einer Wasserentnahme mittels eines Standrohres beträgt die Nutzungsgebühr 2,74 €, einschließlich 7% Umsatzsteuer pro Tag. Es ist ein Sicherheitsbetrag von 400 €, pro Standrohr zu entrichten, der mit den Gebühren abschließend verrechnet wird.*

(4) *Die Grundgebühr ist neben der Trinkwassermengengebühr zu entrichten.*

(5) *Führt die Anwendung von Abs. 1 dazu, dass die Gebühr in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der damit abgegoltenen Leistung steht, erfolgt eine Anpassung.*

§ 15. Trinkwassermengengebühr

(1) *Die Trinkwassermengengebühr wird nach der Menge des aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit ist der m³ Wasser.*

(2) *Der WWAZ stellt die verbrauchte Wassermenge durch Wasserzähler fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.*

(3) *Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom WWAZ unter Zugrundelegung des Verbrauchs der Vorjahre, unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen, geschätzt.*

- (4) *Wenn durch Schäden oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Gebührenpflichtige dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.*
- (5) *Die Trinkwassermengengebühr beträgt 1,19 €/m³ einschließlich 7% Umsatzsteuer. Im Abgabenbescheid wird die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen.*
- (6) *Für die vorübergehende Wasserentnahme mittels eines Standrohres beträgt die Trinkwassermengengebühr 1,19 €/m³ einschließlich 7% Umsatzsteuer. Im Abgabenbescheid wird die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen. Es werden 20 m³ als Mindestmenge berechnet.*

§ 16. Gebührenpflichtige

- (1) *Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer). Gebührenpflichtig sind auch die Eigentümer oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks. Der WWAZ ist auch berechtigt, diejenige oder diejenigen als gebührenpflichtig heranzuziehen, die oder der die mit der öffentlichen Trinkwasserversorgungseinrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt.*
- (2) *Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.*
- (3) *Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Tage des Wechsels auf den neuen Verpflichteten über. Versäumt der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung an den so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung anfallen neben dem neuen Verpflichteten.*

Art. 2

Die Änderungssatzung tritt am 1.1.2010 in Kraft.

Wolmirstedt, den 21.12.2009

gez. Frank Wichmann
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

¹ Korrigierte Fassung wegen offener Unrichtigkeit. Satzungsänderung wurde mit falscher Paragrafennummerierung veröffentlicht.